

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Ostseebad Göhren

**Satzung der Gemeinde Göhren
über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Zahlung von
Ausgleichsbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) i.d.F.d.B. vom 8.Juni 2004 (GVOBL.M-V S.205), zul. geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBL.M-V S. 640) i.V.m. § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.April 2006 (GBOBL. M-V S.102) hat die Gemeinde Ostseebad Göhren in ihrer Sitzung vom 07.August 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Bei der Errichtung einer baulichen Anlage sind für die zu erwartenden Benutzer und Besucher dieser Anlage ausreichend Stellplätze auf dem Baugrundstück vorzusehen.

§ 2 Nachweis der Stellplätze

Die Gemeinde Ostseebad Göhren kann über die Untere Bauaufsichtsbehörde den Nachweis der erforderlichen Stellplätze bei Vorlage des Bauantrages veranlassen und eine Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hiervon abhängig machen.

Der Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn auf fremden Grundstücken in Nähe des Baugrundstückes, deren Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden.

Der Stellplatznachweis ist bei Baugenehmigungsfreistellung nach § 62 Landesbauordnung M-V gegenüber der Gemeinde zu leisten.

§ 3 Änderung von baulichen Anlagen

Wesentliche Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des § 1 gleich.

§ 4 Bestehende bauliche Anlagen

Bei bestehenden baulichen Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer der baulichen Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.

§ 5 Gestaltung der Stellplätze

Die Gestaltung der Stellplätze als Einstellplätze haben die Bauherren mit der Gemeinde Ostseebad Göhren abzustimmen, damit eine örtliche Einpassung gegeben ist.

§ 6 Zusammensetzung und Größe der Stellplätze

(1) Für Behindertenstellplätze sind eine Länge von 5,0 m und eine Breite von mindestens 3,50 m vorgeschrieben. Sie müssen stufenlos erreichbar sein. Bei Versammlungsstätten müssen mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze für Schwerbehinderte hergestellt werden.

(2) Stellplätze müssen eine Mindestlänge von 5,0 m und eine Mindestbreite von 2,50 m aufweisen.

(3) Einschließlich der Flächen für Fahrgassen ist folgende Parkplatzgröße je Fahrzeug anzusetzen:

1 PKW 25 m²

(4) Ausnahmsweise können kleinere Flächen vorgesehen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass tatsächlich eine geringere Fläche ausreicht.

(5) Die Fahrgassen zwischen den Stellplätzen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gestalten.

§ 7 Zahl der Stellplätze

(1) Die Zahl der auf dem Grundstück oder auf fremdem Grundstück in der Nähe, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, zu schaffenden Stellplätzen bestimmt sich nach den Richtwerten, der dieser Satzung beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche Anlagen und Anlagen mit Besucher- und Kundenverkehr, deren Nutzungsart in der Anlage dieser Satzung nicht aufgeführt ist, wird der Stellplatzbedarf einer vergleichbaren Nutzungsart festgelegt.

§ 8 Freistellung von der Verpflichtung

Ist auf dem Baugrundstück keine geeignete Fläche zur Anlage von Stellplätzen vorhanden oder ist nach der Zielstellung der Rahmenplanung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet die Anlage von Stellplätzen auf dem Baugrundstück nicht möglich, so kann der Bauherr gegen Zahlung eines Geldbetrages für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösebetrag) an die Gemeinde Ostseebad Göhren von der Verpflichtung zur Anlage befreit werden.

§ 9 Festsetzung des Ablösebetrages

Die Festsetzung des Ablösebetrages gemäß § 49 LBauO M-V gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 10 Höhe des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag je Stellplatz wird wie folgt festgesetzt:

9250,00 €.

§ 11 Entrichtung des Ablösebetrages

Mit Bestandskraft der Baugenehmigung ist der Ablösebetrag fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht angelegte, notwendige Kraftfahrzeugeinstellplätze in der Gemeinde Ostseebad Göhren vom 25.11.1996 außer Kraft.

Göhren, den 22.08.06


C. Koos

Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	lt. Hauptsatzung: * Strandstraße, zwischen Haus „Undine“ und dem Heimatmuseum, am Gemeindeplatz * Poststraße, vor dem Eingang zu Haus-Nr. 9.
Aushangfrist:	29.08. - 13.09.06
abgenommen am:	20.10.06
erlassene Behörde:	Amt Mönchgut-Granitz, Göhrener Weg 01, 18586 Ostseebad Baabe

